

**Vereinbarung
nach § 73a SGB V**

**über die Versorgung
des „Diabetisches Fußsyndroms“**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
- KVWL -**

und

der Knappschaft

im Benehmen

**mit dem Fußnetz Westfalen
- vertreten durch seine Sprecher
Herrn Dr. Martin Lederle sowie Herrn Dr. Joachim Kersken -**

sowie

**mit dem Berufsverband
der Diabetologischen Schwerpunktpraxen Westfalen-Lippe
- vertreten durch seinen Vorstand -**

Anlage 1	Versorgungsinhalte und Kooperationsregelungen für das diabetische Fußsyndrom – Nationale Versorgungsleitlinie Diabetes mellitus Typ 2
Anlage 2	Teilnahmeerklärung des Hausarztes
Anlage 3	Teilnahmeerklärung der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtung (ZAFE)
Anlage 4	Fußschulung
Anlage 5	Teilnahmeerklärung des Versicherten
Anlage 6 a	Hilfsmittelversorgung beim Diabetischen Fußsyndrom
Anlage 6 b	Anleitung zur schuhtechnischen Versorgung bei DFS
Anlage 7	Podologische Leistungen
Anlage 8	Häusliche Krankenpflege zur Wundversorgung
Anlage 9	DDG-zertifizierte Krankenhäuser
Anlage 10	Dokumentation
Anlage 11	Vergütungsvereinbarung Hausarzt
Anlage 12	Vergütungsvereinbarung ZAFE
Anlage 13	Gesicherte ICD10 Codierung Diabetes und Verschlüsselung der Wagner-Armstrong-Klassifikation mit Symbolnummern (SNR)
Anlage 14	Empfehlungen Wundauflagen und andere Materialien

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind davon überzeugt, dass die Qualität der Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom durch verbindlich festgelegte Behandlungspfade und die Förderung einer intensiveren Kooperation zwischen Hausärzten und zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen (ZAFE), aufsetzend auf bestehende Strukturen der Disease-Management-Programme, weiter gesteigert werden kann. Durch eine zielgerichtete und qualifizierte Behandlung dieser Patienten lassen sich zudem ungünstige Krankheitsverläufe bis zu Amputationen vermeiden oder zumindest deutlich zeitlich verzögern. Die Steigerung der Lebensqualität der Betroffenen geht einher mit der Vermeidung von Folgekosten, die bei unzureichender Koordination und Fehlen verpflichtender qualitätsgesicherter Behandlungspfade entstehen. Die vorliegende Vereinbarung berücksichtigt Erkenntnisse aus vorausgegangenen Projekten und verfolgt das Ziel, die Prozesse zu verschlanken, die Ärzte EDV-technisch zu unterstützen und Behandlungserfolge deutlicher als bisher sichtbar zu machen. Gesundheitsökonomisch sollen durch diese Vereinbarung Einsparungen vor allem in den Bereichen stationäre Behandlung sowie Arznei- und Verbandmittel erzielt und die Hilfsmittelausgaben auf das notwendige Maß begrenzt werden.

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Umsetzung gezielter Behandlungsabläufe im Bereich des Diabetischen Fußsyndroms. Als Diabetisches Fußsyndrom im Sinne dieser Vereinbarung gilt das Vorliegen einer der folgenden Läsionen unterhalb des Knies bei Patienten mit Diabetes:

- eine initiale Läsion (z. B. Druckkulus, infizierte Wunde, Schwielenhämatom) bei nachgewiesener Diabetischer Neuropathie und/oder arterieller Durchblutungsstörung,
- eine chronische Wunde (> 6 Wochen) ohne Heilungstendenz,
- eine Diabetische neuropathische Osteoarthropathie (DNOAP) mit mindestens 2 klinischen Zeichen (Wärme, Schwellung, Schmerz, Rötung) oder radiologischem Befund,
- Zustand nach Amputation mit gefährdetem Stumpf oder mit besonderer Gefährdung nach abgeheiltem Ulcus.

Im Interesse einer wirkungsvollen Vorsorge können auch Versicherte mit einer diabetischen Neuropathie und/oder einer peripheren AVK (Risikopatienten für das Auftreten eines Diabetischen Fußsyndroms) an dieser Vereinbarung teilnehmen.

...

- (2) Basis dieser Vereinbarung sind neben den Inhalten der Disease-Management-Programme Diabetes mellitus die Versorgungsinhalte und Kooperationsregeln der Nationalen Versorgungsleitlinie Diabetes Mellitus Typ 2 in der jeweils aktuellen Fassung (vgl. **Anlage 1**). Durch diese eng aufeinander abgestimmten Behandlungsschritte soll die Ergebnisqualität und Wirtschaftlichkeit der Behandlung im Vergleich zur herkömmlichen Regelversorgung erhöht werden.
- (3) Die Ziele dieser Vereinbarung sind insbesondere:
- Sicherung einer hohen Behandlungsqualität durch zeitgerechten Behandlungsbeginn, konsequente Umsetzung der Behandlungsabläufe nach Absatz 1 und Einbeziehung ausschließlich besonders qualifizierter Leistungserbringer,
 - Reduzierung der Wundbehandlungszeit durch effiziente, stadienadaptierte Wundbehandlung,
 - Erhaltung/Verlängerung der Mobilität der Betroffenen,
 - deutliche Verringerung der Rezidivquote bereits im Folgejahr,
 - Vermeidung von Krankenhauseinweisungen,
 - kosteneffizienter Einsatz von Arznei- und Verbandmitteln,
 - Vermeidung nicht geeigneter Versorgungen mit Hilfsmitteln,
 - langfristig die Halbierung der Major-Amputationsrate entsprechend der St. Vincent-Deklaration.
- (4) Die an der Versorgung nach dieser Vereinbarung teilnehmenden Vertragsärzte bekennen sich zu einer qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Versorgung der eingeschriebenen Versicherten mit diabetischer Fußkrankung. Sie stellen in diesem Sinne eine an dem Versorgungsbedarf der Versicherten orientierte Zusammenarbeit zwischen allen an der Versorgung Beteiligten interdisziplinär und sektorübergreifend sicher.

...

§ 2 **Geltungsbereich und Versorgungsinhalte**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die nach § 3 teilnehmenden Hausärzte und nach § 4 teilnehmenden ZAFE sowie für die Versicherten der Knappschaft, die ihre Teilnahme an dieser Versorgung nach § 6 erklären.
- (2) Versorgungsregion ist der Bereich der KVWL.
- (3) Die Versorgungsinhalte und Behandlungspfade zur qualifizierten Versorgung des diabetischen Fußes sind in **Anlage 1** zusammengefasst. Die darin festgelegten Versorgungsabläufe sind für die teilnehmenden Vertragsärzte verbindlich. Sie schränken den im Einzelfall zur Erfüllung des ärztlichen Behandlungsauftrags erforderlichen Behandlungsspielraum nicht ein. Medizinisch sinnvolle bzw. notwendige Abweichungen sind, soweit ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommt und sie zu einer Weiterentwicklung beitragen, zuvor im Projektausschuss (vgl. § 13) zu beraten.

§ 3 **Teilnahme und Aufgaben der Hausärzte**

- (1) Hausärzte können an dieser Vereinbarung teilnehmen, wenn sie ihre Patienten mit Diabetes mellitus im Disease-Management-Programm Diabetes mellitus führen und die Vereinbarung durch Abgabe ihrer Teilnahmeerklärung nach **Anlage 2** als für sie verbindlich anerkennen. Darin benennen sie die jeweilige möglichst nächst erreichbare ZAFE nach § 4 dieser Vereinbarung, mit der sie im Rahmen dieser Versorgung kooperieren. Die Teilnahme ist freiwillig; sie beginnt mit dem Unterschriftsdatum der Teilnahmeerklärung. Die Teilnahmeerklärung ist an die KVWL zu übermitteln. Diese bestätigt dem Hausarzt eine Abrechnungsgenehmigung und informiert die Knappschaft und die ZAFE umgehend gesammelt in Dateiform (Arztnummer, Name, Praxisanschrift, Beginn der Teilnahme) über die teilnehmenden Hausärzte. Die Knappschaft und die KVWL sind berechtigt, Listen der teilnehmenden Ärzte und ZAFEs im Internet zu veröffentlichen.

...

- (2) Die teilnehmenden Hausärzte informieren Patienten, die die Kriterien nach § 6 Abs. 1 erfüllen, über die Inhalte der Vereinbarung und motivieren sie zur Teilnahme.
- (3) Die Hausärzte erheben einmal im Quartal den Fußbefund der in das Disease-Management-Programm eingeschriebenen Patienten und dokumentieren die Ergebnisse in den Dokumentationsbögen der Disease-Management-Programme Diabetes mellitus. Bei auffälligem Fußbefund nach § 1 Abs. 1 wird der Patient zur Einschreibung umgehend mit dem Hinweis „Diabetisches Fußsyndrom, DMP“ an die kooperierende ZAFE nach Absatz 1 Satz 2 überwiesen.
- (4) Sofern die Verordnung podologischer Leistungen nicht durch die ZAFE vorgenommen wird, stimmt sich der Hausarzt mit dieser und qualifizierten Podologen über die Grundsätze der Verordnung ab. Im Fall der Verordnung verweist er den Patienten an einen mit dem Diabetischen Fuß-Syndrom vertrauten, qualifizierten Podologen (vgl. § 7 Abs. 2).
- (5) Sofern der Hausarzt eine Versorgung mit Hilfsmitteln für den diabetischen Fuß (z. B. Einlagen, Schuhversorgungen) für indiziert hält, überweist er den Patienten an die ZAFE.
- (6) Bei akuten Fußkomplikationen, insbesondere dann, wenn üblicherweise eine Krankenhausaufnahme erfolgen würde, überweist der Hausarzt den Patienten an die ZAFE. Bei festgestellter Notwendigkeit einer stationären Behandlung wird der Patient von dieser in ein dazu besonders qualifiziertes Krankenhaus (vgl. § 7 Abs. 5) eingewiesen. Notfall-Einweisungen sollen durch regelmäßige Betreuung vermieden werden; bei nicht vermeidbarer Notfall-Einweisung mit der Indikation DFS soll eines der o.a. geeigneten Krankenhäuser ausgewählt und die ZAFE darüber informiert werden.

...

§ 4 Teilnahme der ZAFE

- (1) Teilnahmeberechtigt als ZAFE an diesem Vertrag sind anerkannte Diabetologische Schwerpunktpraxen (DSPn), die
- über eine Zertifizierung der Arbeitsgemeinschaft Fuß der DDG als ambulante Fußbehandlungseinrichtung (ZAFE) verfügen und,
 - in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Teilnahme an diesem Vertrag mindestens 30 zugewiesene Patienten mit DFS behandelt haben
 - mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente mit der Qualifizierung „Wundassistent/in DDG“ oder einer vergleichbaren Qualifikation beschäftigen.

Protokollnotiz

- (2) Die Teilnahmeerklärung nach **Anlage 3** ist an die KVWL zu übermitteln. Diese erteilt eine Abrechnungsgenehmigung und informiert die Knappschaft und das Fußnetz Westfalen-Lippe umgehend gesammelt in Dateiform (Arztnummer, Name, Praxisanschrift, Beginn der Teilnahme) über die teilnehmenden ZAFE.
- (3) Die ZAFE erklärt sich bereit, ein nach § 29 BMV-Ä anerkanntes Praxisverwaltungssystem (PVS) für den Einsatz intelligenter Steuerungsmodule, welches zugleich von der gevko¹ oder der KV Telematik ARGE zertifiziert ist, zu nutzen. Die Vertragspartner werden sich hierzu über die Einführung und weitere Umsetzungsschritte abstimmen.
- (4) Eventuelle zusätzliche Nutzungs- oder Implementierungsgebühren, die der PVS-Anbieter für den Einbau und die Pflege der Schnittstelle erhebt, liegen nicht im Einflussbereich der Vertragspartner. Hier sind der ZAFE Preisvergleiche zwischen den PVS-Anbietern zu empfehlen.

...

¹ gevko – Gesundheit – Versorgung – Kommunikation (www.gevko.de)

§ 5
Aufgaben der ZAFE

- (1) Die ZAFE schreibt die von den Hausärzten überwiesenen, für die Teilnahme an dieser Vereinbarung geeigneten Versicherten ein, informiert die überweisenden Hausärzte über die Einschreibung und übernimmt die stadiengerechte Diagnostik und Therapie des diabetischen Fußsyndroms unter Beachtung der Vorgaben der medizinischen Inhalte der Disease-Management-Programme Diabetes mellitus und der **Anlage 1**. Die ZAFE übermittelt die Teilnahmeerklärung eines Patienten an die KVWL, die diese nachprüfbar archiviert und der Knappschaft quartalsweise in Dateiform übermittelt. Das Original der Teilnahmeerklärung verbleibt in der Praxis.

- (2) Die ZAFE dokumentiert die zutreffende Diagnose in der Abrechnung gegenüber der KVWL. Grundlage ist der jeweils geltende ICD-Schlüssel (vgl. **Anlage 13**).

- (3) Die ZAFE stellt eine sachgerechte Verordnung insbesondere von Arzneimitteln, u. a. zur Antibiose, und von geeigneten Wundtherapeutika zur lokalen Wundversorgung sicher. Dabei werden die Empfehlungen der AG AMV konsequent beachtet. Versorgungen mit nicht apothekenpflichtigen (Verband-)Mitteln werden grundsätzlich im Einverständnis mit dem Patienten/mit der Knappschaft abgestimmt, um Wirtschaftlichkeitspotenziale auszuschöpfen.

- (4) Im Interesse wirtschaftlicher Ausgaben für Verbandmittel setzt die ZAFE vorrangig Wundauflagen und andere Materialien ein, die sich durch hohe Kosteneffizienz auszeichnen. Soweit Empfehlungen der AG AMV vorliegen sind diese konsequent zu beachten; andernfalls gelten die Empfehlungen nach **Anlage 14**.

- (5) Bei entsprechender medizinischer Indikation stellt die ZAFE die Verordnung für notwendige podologische Behandlungen aus, die von eingebundenen qualifizierten Podologen nach § 7 Abs. 2 erbracht werden.

...

- (6) Die ZAFE prüft die Notwendigkeit einer ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung mit Hilfsmitteln nach festgelegten Indikationskriterien, stellt ggf. eine Verordnung nach Muster 16 (Verordnungsblatt) aus, dokumentiert dies auf dem Vordruck nach **Anlage 6 b** und bindet hierzu qualifizierte Orthopädie-Schuhmacher/Orthopädietechniker ein (vgl. § 7 Abs. 1).
- (7) Sofern das Therapieziel des Patienten mit ambulanten Mitteln nicht mehr zu erreichen ist, weist die ZAFE den Patienten in ein entsprechend qualifiziertes Krankenhaus (vgl. § 7 Abs. 5) ein.

§ 6 Teilnahme der Versicherten

- (1) Versicherte der Knappschaft, die an einem Disease-Management-Programm Diabetes mellitus teilnehmen und ein erhöhtes Risiko für das Auftreten eines diabetischen Fußsyndroms im Sinne des § 1 Abs. 1 haben, können an dieser qualitätsgesicherten Versorgung teilnehmen. Die Versicherten erklären ihre Teilnahme in einer nach § 4 teilnehmenden ZAFE auf dem Vordruck nach **Anlage 5**. Die Teilnahme der Versicherten ist freiwillig; sie beginnt frühestens mit dem Unterschriftsdatum in der Teilnahmeerklärung.
- (2) Der Versicherte kann seine Teilnahme an dieser Versorgung jederzeit schriftlich gegenüber der Knappschaft kündigen. Die Teilnahme endet, sofern er keinen späteren Zeitpunkt für sein Ausscheiden bestimmt, mit Zugang des Kündigungsschreibens bei der Knappschaft. Die Knappschaft informiert den Hausarzt und die ZAFE über die Kündigung nach Satz 1.
- (3) Die Teilnahme des Versicherten endet
 - a) mit dem Wechsel zu einem nicht beteiligten Kostenträger oder mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs,
 - b) mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Knappschaft ,
 - c) mit Zugang bzw. Wirksamkeit der Kündigung nach Absatz 2.

...

§ 7
Kooperation mit anderen Leistungserbringern

- (1) Die ZAFE kooperieren mit zugelassenen **Orthopädie-Schuhmachern/ Orthopädie-technikern**, die die Qualitätsanforderungen, Indikationskriterien und Koordinationsabläufe nach **Anlage 6 a** erfüllen. Diese sind bei der Verordnung von Hilfsmitteln für den diabetischen Fuß von den ZAFE und den eingebundenen Orthopädie-Schuhmachern/Orthopädietechnikern zu beachten.
- (2) Sofern zur Versorgung des diabetischen Fußes ambulante podologische Leistungen erforderlich werden, sind hierzu zugelassene qualifizierte **Podologen** einzubeziehen. Die maßgeblichen Indikationskriterien und Koordinationsabläufe werden in **Anlage 7** festgelegt. Diese sind bei der Verordnung podologischer Leistungen von den Hausärzten und der ZAFE und den eingebundenen Leistungserbringern neben den gültigen Heilmittel-Richtlinien für den Bereich Podologie zu beachten.
- (3) Sofern zur Versorgung des diabetischen Fußes, insbesondere zur Wundversorgung, ambulante Behandlungspflege erforderlich wird, sind hierzu zugelassene **Pflegedienste** mit mindestens zwei in der Wundbehandlung qualifizierten Mitarbeiter/innen einzubeziehen. Die maßgeblichen Indikationskriterien und Koordinationsabläufe werden in **Anlage 8** festgelegt. Diese sind bei der Verordnung pflegerischer Leistungen von den Hausärzten und ZAFE sowie den nach § 7 eingebundenen Pflegediensten zu beachten.
- (4) Die ZAFE soll mit qualifizierten Leistungserbringern nach Absatz 1 bis 3 Kooperationsabsprachen zur Versorgung eingeschriebener Versicherter eingehen. Sie führt eine Übersicht über die eingebundenen Kooperationspartner und stellt diese der Knappschaft auf Anforderung zur Verfügung. Diese Übersicht dient ausschließlich den Zwecken dieser Vereinbarung.

...

- (5) Wird nach Indikationssicherung durch die ZAFE eine stationäre Versorgung notwendig, werden die hiervon betroffenen Patienten in ein dafür besonders qualifiziertes, nach den Kriterien der DDG zertifiziertes **Krankenhaus** (vgl. **Anlage 9**) eingewiesen.

§ 8 Dokumentation, Evaluation

- (1) Um eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten fachübergreifenden Behandlung zu ermöglichen, dokumentiert die ZAFE die Behandlungsschritte. Die Inhalte der Dokumentation sind in **Anlage 10** festgelegt.
- (2) Die Dokumentationen werden von den ZAFE ausgewertet. Sie stellen die Ergebnisse dem Projektausschuss in geeigneter Form zur Verfügung.
- (3) Die Knappschaft stellt dem Projektausschuss ihr vorliegende Erkenntnisse über die Behandlungskosten (z. B. Kosten für Medikamente und Verbandmittel, Kosten für die adäquate Schuhversorgung, Kosten für die podologische Behandlung, Kosten für Behandlungspflege) der eingeschriebenen Patienten zur Verfügung (vgl. § 13).
- (4) Über eine Veröffentlichung der Ergebnisse nach Absatz 2 wird einvernehmlich im Projektausschuss entschieden (vgl. § 13).

...

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Die ZAFE bieten mindestens jährlich Qualitätszirkel für teilnehmende Hausärzte und kooperierende Leistungserbringer an. Für die Teilnahme an einem Qualitätszirkel erhalten die Hausärzte einen Nachweis. Die ZAFE informiert die Knappschaft über die Qualitätszirkel und die Teilnehmer.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass die Teilnahme an einem im Rahmen der DMP Diabetes mellitus erforderlichen Qualitätszirkel für die Hausärzte gleichwertig ist mit einer Teilnahme an einem Qualitätszirkel nach § 9, wenn dort inhaltsgleiche Themen abgehandelt werden.

§ 10 Vergütung

- (1) Die vertragsärztlichen Leistungen für eingeschriebene Versicherte werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Honorarvereinbarungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vergütet, soweit nach Absatz 2 keine weitergehenden Vergütungsregelungen getroffen werden.
- (2) Die Vergütung für spezifische Leistungen nach dieser Vereinbarung wird für die Hausärzte und ZAFE in den **Anlagen 11 und 12** geregelt. Die für die Vergütung notwendigen finanziellen Mittel sollen aus Minderausgaben in den Leistungsbereichen Krankenhausbehandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie Hilfsmittel refinanziert werden. Die Vergütungen nach den **Anlagen 11 und 12** werden zusätzlich zu den vertragsärztlichen Leistungen (gemäß EBM) außerhalb der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die Knappschaft gezahlt. Mit der Vergütung sind alle vertraglich aufgeführten Leistungen inkl. erforderlicher Dokumentation abgegolten.
- (3) Bei Anpassungen des EBM, von Sonderverträgen und/oder der Honorarverteilung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung vorbehaltlich des Abschlusses einer neuen Vereinbarung weiter. Die Änderungen werden rechtzeitig zur Beratung in den Projektausschuss eingebracht und durch einvernehmliche Regelungen der Vertragspartner spätestens innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Neuerungen ersetzt.

§ 11 Abrechnung

- (1) Die teilnehmenden ZAFE und die teilnehmenden Hausärzte rechnen die nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen quartalsweise mit der KVWL ab.
- (2) Die Leistungen werden von der KVWL kassenseitig im Formblatt 3 unter der Kontenart 409 mit einer Ausweisung der Leistung bis zur 6. Ebene erfasst und unter den in den **Anlagen 11 und 12** genannten Symbolnummern ausgewiesen.
- (3) Die KVWL erhebt für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag die satzungsgemäßen Verwaltungskosten.

§ 12 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere des Sozialdatenschutzes nach dem SGB V - und die ärztliche Schweigepflicht zu beachten.

§ 13 Projektausschuss

- (1) Zur Durchführung dieser Vereinbarungen, zur Klärung von Auslegungsfragen sowie Beilegung von Meinungsverschiedenheiten wird bei Bedarf ein Projektausschuss gebildet. Dem Projektausschuss gehören Vertreter der KVWL und der teilnehmenden Ärzte einerseits sowie andererseits der Knappschaft in gleicher Zahl an. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen; sie können auch auf dem Schriftwege herbeigeführt werden.

...

- (2) Auf Verlangen eines Vertragspartners ist der Projektausschuss einzuberufen. Jeder Vertragspartner trägt seine Kosten.
- (3) Der Projektausschuss berät insbesondere zu Fragen
 - des Leistungsumfanges,
 - der einzubindenden qualifizierten Kooperationspartner,
 - der Qualität der Versorgung
 - der Vertragsauslegung und -weiterentwicklung,
 - der Dokumentation und
 - der ökonomischen und medizinischen Entwicklung .

§ 14 Maßnahmen bei Vertragsverletzung

- (1) Verstößt der teilnehmende Vertragsarzt gegen die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung, kann die KVWL im Auftrag der Knappschaft folgende Maßnahmen veranlassen:
 - Aufforderung durch die KVWL, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
 - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen für die abgerechneten Leistungen nach den **Anlagen 11 und 12**,
 - auf Antrag eines Vertragspartners und nach Entscheidung des Projektausschusses (vgl. § 13) Widerruf der Teilnahme und der Abrechnungsgenehmigung.
- (2) Dem teilnehmenden Vertragsarzt/Genehmigungsinhaber ist vor Verhängung der Maßnahmen die Gelegenheit zu geben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen zu äußern.
- (3) Sonstige Schadenersatzansprüche sowie gesetzliche oder berufsrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

**§ 15
Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Vertragspartner stimmen sich über die Öffentlichkeitsarbeit ab.
- (2) Die Knappschaft informiert ihre Mitglieder über die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Versorgung.

**§ 16
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (2) Die Vertragsparteien werden alles unternehmen, um auftretende Probleme bei der Durchführung dieser Vereinbarung durch Verhandlungen gütlich zu lösen.

**§ 17
In-Kraft-Treten, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2013, gekündigt werden.
- (2) Soweit diese Vereinbarung die medizinischen Grundlagen eines strukturierten Behandlungsprogramms (Disease-Management-Programm) tangiert, sind erforderliche Vertragsänderungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung, die infolge geänderter Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137 f Abs. 2 SGB V oder aufgrund sonstiger gesetzlicher, vertraglicher oder behördlicher Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich bzw. innerhalb der vorgesehenen Fristen vorzunehmen. Kommt eine Einigung über die vorzunehmenden Änderungen nicht zustande, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

...

- (3) Die Vereinbarung kann ferner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Versorgung nach dieser Vereinbarung aus Gründen der Rechtsentwicklung oder wesentlichen medizinisch-wissenschaftlichen oder tatsächlichen Gründen entfallen.
- (4) Wenn die Zertifizierung als ambulante Fußbehandlungseinrichtung der DDG für eine oder mehrere an dieser Vereinbarung teilnehmende diabetologische Schwerpunktpraxen nicht oder nicht mehr erteilt wird oder die Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung entfällt, wird die Vereinbarung gegenüber dieser diabetologischen Schwerpunktpraxis mit sofortiger Wirkung beendet. Das Vertragsverhältnis der übrigen Partner dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1:

Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit der KVWL auch für einen nach § 4 Abs. 1 entsprechend qualifizierten und auf dem Gebiet der Versorgung von Patienten mit Diabetes ermächtigten Arzt eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 erteilt werden.

Soweit noch weniger als 1,5 Vollzeitäquivalente mit der Qualifizierung „Wundassistent/in DDG“ oder einer vergleichbaren Qualifikation beschäftigt sind, ist der Nachweis der Aufstockung der KVWL gegenüber spätestens bis zum 31.03.2013 zu führen.

Dortmund, Bochum, den 29.03.2012

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Knappschaft

Dr. Gerhard Nordmann
2. Vorsitzender

Dr. Greve
Erster Direktor